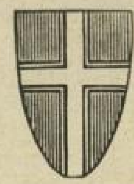
Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:
Ganzjährig . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . S —.60



Redaktion und Verwaltung:
I. Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

Erscheint jeden Mittwoch

Jahrgang 51 | Mittwoch, 12. Juni 1946 | Nr. 21

Gemeinderat

Öffentliche Sitzung vom 6. Juni 1946

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. h. c. Körner.

Schriftführer: Die GRe. Antonie Platzer und Ing. Rieger.

(Beginn der Sitzung um 13 Uhr 13 Minuten.)

1. Die GRe. Bauer, Dr. Hohl, Mühlhauser und Tanzer sowie Amtsführender Stadtrat Novy sind entschuldigt.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Honay.

(Pr. Z. 551, Pl.) Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 1946.

(Redner in der Generaldebatte und in der Spezialdebatte über die Verwaltungsgruppe II [Finanzwesen]: Die GRe. Ing. Witzmann, Dkfm. Nathschläger, Lauscher, Lötsch, Dr. Robetschek, Dr. Soswinski, Marek, Lifka und Dr. Altmann.)

Die vom Stadtsenat beantragten Ansätze des vorgelegten Voranschlages der Verwaltungsgruppe II, Hauptstück Finanzwesen, und der zugehörige Ansatz des Außerordentlichen Voranschlages werden genehmigt.

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 19 Uhr 17 Minuten.)

Anträge, Anfragen und Antworten

Antrag (Nr. 15) der GRe. Lauscher, Dr. Soswinski, Dr. Altmann, Dr. Matejka, Maller und Steinhardt (Pr. Z. 611).

Gemäß § 17 und § 36, Absatz 3, der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir folgenden Beschlußantrag:

Der Stadtsenat wird beauftragt, ehestens die Frage der Errichtung einer städtischen Unternehmung zu überprüfen, die sich mit der Erzeugung von Möbeln befaßt. Die Übernahme von sofort produktionsfähigen, derzeit unter öffentlicher Verwaltung stehenden Großbetrieben ist hiebei in erster Linie in Erwägung zu ziehen.

Der Unternehmung sollen Bautischlereiabteilungen, Lehrwerkstätten und Umschulungswerkstätten angegliedert sein.

Die Vergebung von Teilaufträgen an Gewerbetreibende im Zuge einer großzügigen Serienerzeugung sowie eine Versorgung der beauftragten Erzeuger mit Materialien soll eine weitgehende Förderung der Produktion und des Wiener Bau- und Möbelhandwerkes durch die Gemeinde gewährleisten.

Begründung: Der Bedarf an Möbeln ist sehr groß. Obwohl der Engpaß der Holzanlieferung für Wien heute fast überwunden ist, ja gewisse Voraussetzungen für eine serienweise Produktion von einfachen Möbeln gegeben wären, wird für die breite Masse nichts erzeugt und geliefert. Der weitaus größere Teil neu angefertigter Möbel verschwindet im Wege sogenannter Kompensationsgeschäfte und selbst Reparaturen werden heute zu normalen Bedingungen und normalen Preisen kaum durchgeführt.

Abhilfe kann hier nur durch die Tätigkeit eines Unternehmens geschaffen werden, das ohne Gewinnabsichten für die Bedürfnisse der breiten Masse erzeugt. Die Schaffung einer städtischen Unternehmung für Möbelerzeugung würde diese Gewähr bieten.

Über die sich daraus ergebende wirksame Hilfe für die Wiener Bevölkerung hinaus könnte die Gemeinde selbst Nutzen haben und ihren Bedarf an Einrichtungen für Ämter, Anstalten und Heime sowie den Bedarf an Bautischlereierzeugnissen für die geplanten Wohnhausbauten sodann aus eigenen Betrieben decken und die Preisgestaltung auf dem Möbelmarkt wesentlich beeinflussen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Beschlußantrages an den Stadtsenat beantragt.

Antrag (Nr. 16) der GRe. Steinhardt und Genossen (Pr. Z. 603).

Der Voranschlag für das Hauptstück XII, Kultur und Volksbildung, weist die Einnahme von 1,470.000 Schilling als Erlös für den Verkauf des Fundus des Opernhauses der Stadt Wien aus. Es sollte selbstverständlich sein, daß der Erlös für den Verkauf einer Kultureinrichtung der Stadt Wien wieder nur für Kulturzwecke verwendet wird. Dies ist im Voranschlag leider nicht vorgesehen. Es wird daher gemäß § 17 und § 36, Absatz 3, der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Beschlußantrag gestellt:

Der aus dem Verkauf des Fundus der Volksoper sich ergebende Betrag ist so zu verwenden, daß er der Förderung der Kultur und der Volksbildung in der Stadt Wien dient. Die Amtsführenden Stadträte der Geschäftsgruppen II und III werden beauftragt, dem Gemeinderate über die Verwendung dieses Betrages Bericht zu erstatten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Stadtsenat beantragt.

Gemeinderat

Öffentliche Sitzung vom 7. Juni 1946

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. h. c. Körner.

Schriftführer: Die GRe. Mistinger und Lang.

(Beginn der Sitzung um 8 Uhr 18 Minuten.)

1. Die GRe. Bauer, Dr. Freytag, Dr. Hohl, Mühlhauser und Tanzer sowie Amtsführender Stadtrat Novy sind entschuldigt.

2. (Pr. Z. 612, 610, 632.) Der Bürgermeister teilt mit, daß die GRe. Lauscher und Genossen 3 Anträge (Nr. 17 bis 19) eingebracht haben, die bei der Verwaltungsgruppe XII, Städtische Unternehmungen, zur Verhandlung kommen werden.

3. Auf Vorschlag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat eine Umstellung der Tagesordnung dahin, daß nach der Verwaltungsgruppe I, Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform, die Verwaltungsgruppe XII, Städtische Unternehmungen, zur Beratung gelangt.

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Speiser.

4. (Pr. Z. 551, P. 1.) Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 1946. (Fortsetzung der Beratung. Spezialdebatte über die Verwaltungsgruppe I, Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform.)

(Redner: Die GRe. Adelpoller, Lifka, Dr. Altmann, Wiedermann und Schwaiger.)

Die vom Stadtsenat beantragten Ansätze des vorgelegten Voranschlages der Verwaltungsgruppe I, Hauptstück Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform, werden genehmigt.

Folgende Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen:

Antrag Nr. 20 der GRe. Adelpoller, Heigelmayr und Genossen auf Bevorzugung von Kriegs- und Nazigeschädigten bei Neuaufnahmen von Personal für leichtere Arbeiten. (Pr. Z. 635.)

Antrag Nr. 21 der GRe. Adelpoller, Heigelmayr und Genossen auf Wiedergutmachung der im Personalwesen seit 1934 aus politischen Gründen erfolgten Zurückstellungen und auf Rückgängigmachung der aus politischen Gründen erfolgten außerordentlichen Beförderungen. (Pr. Z. 636.)

Antrag Nr. 22 der GRe. Lifka, Schwaiger, Ing. Rieger und Genossen auf Bevorzugung von Privatangestellten bei Neuaufnahmen in den Gemeindedienst, besonders zu Umschulungszwecken. (Pr. Z. 634.)

Antrag Nr. 23 der GRe. Schwaiger, Lifka, Tanzer und Genossen, betreffend Angleichung des Rahmenvertrages der Aushilfsbediensteten der Wiener Verkehrsbetriebe an den Kollektivvertrag für die übrigen Bediensteten. (Pr. Z. 633.)

Berichterstatter: Amtsführender Stadtrat Dr. Exel.

5. (Pr. Z. 551, 441 bis 447, P. 1 bis 8.) Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 1946. (Fortsetzung der Beratung. Spezialdebatte über die Verwaltungsgruppe XII, Städtische Unternehmungen.) Wirtschaftspläne für das Jahr 1946 der Wiener Gaswerke, der Wiener Elektrizitätswerke, der Wiener Verkehrsbetriebe, der „Gemeinde Wien — Städtische Leichenbestattung", des Brauhauses der Stadt Wien, der „Gewista", Gemeinde Wien — Städtische Ankündigungsunternehmung, des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien und der Schloß- und Gebäudeverwaltung Laxenburg (Treuhandverwaltung).

(Über die Anträge zu Post 1 bis 8 wird unter einem verhandelt. Redner: Die GRe. Adelpoller, Mazur, Lauscher, Peischl und Ing. Rieger.)

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 13 Uhr 5 Minuten.)

Anträge, Anfragen und Antworten

Antrag (Nr. 17) der GRe. Lauscher, Maller, Doktor Soswinski, Dr. Matejka und Dr. Altmann. (Pr. Z. 612.)

Gemäß § 17 und § 36, Abs. 3, der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir folgenden Beschlußantrag:

Der Amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII wird beauftragt, alle Vorkehrungen zu treffen, daß für die Dauer der Gasknappheit die noch immer bestehenden Begünstigungen bei Gasmehrverbrauch abgestellt werden. In den Gastarifen begünstigt der sogenannte Regelverbrauch nur diejenigen, welche die Gassparmaßnahmen nicht einhalten, weil er den Mehrverbrauch zu einem ermäßigten Preis berechnet.

Begründung: Nach approximativen Berechnungen hätte die Aufhebung dieser ganz unzeitgemäßen Begünstigung der Gemeinde Wien für das Jahr 1946 eine Mehreinnahme von mindestens $1^1/_2$ bis 2 Millionen Schilling eingebracht. Da der Wirtschaftsplan der städtischen Gaswerke ein Passivum in Aussicht stellt, wäre die sofortige Abschaffung des Regelverbrauchstarifes ein Mittel, dieses Passivum zu beseitigen. Wahrscheinlich wird zur Erreichung dieses Zweckes eine Änderung des Tarifes notwendig sein. Der Amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII wird daher in Kürze die entsprechenden Anträge vorzulegen haben, wozu er durch diesen Antrag verpflichtet werden soll.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Gemeinderatsausschuß XII beantragt.

Antrag (Nr. 18) der GRe. Lauscher, Dr. Altmann, Maller, Dr. Soswinski, Steinhardt und Dr. Matejka. (Pr. Z. 610.)

Gemäß § 17 und § 36, Absatz 3, der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir folgenden Beschlußantrag:

Der Amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe XII wird beauftragt, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Inbetriebsetzung einer städtischen Autobuslinie von Kagran—Siedlung Breitenlee—Stadtgrenze—Siedlung Teufelsfeld zu treffen, da diese Gebiete seit mehr als einem Jahre von jedem Verkehr abgeschnitten sind.

Der Amtsführende Stadtrat möge auch die Arbeiten für die Errichtung und den Ausbau von Autobuslinien in jenen Stadtgebieten beschleunigen, wo die Verhältnisse ähnlich sind.

Begründung: Der Fußmarsch von der Endstation der Straßenbahn in Kagran erfordert nach der Stadtrandsiedlung Breitenlee drei Viertelstunden, nach der Siedlung Teufelsfeld eineinhalb Stunden. Die Gebiete sind von tausenden Siedlerfamilien bewohnt, die durchwegs den werktätigen Schichten der Bevölkerung angehören und unverhältnismäßig lange Anmarschzeiten zu ihren Berufsplätzen haben. In den Gebieten liegen viele Schrebergärten und Erntelandgründe, die im Interesse der Volksernährung bearbeitet und beaufsichtigt werden müssen, was infolge des Fehlens aller Verkehrsmittel heute ungemein erschwert ist. Eine private Autobuslinie auf dieser Strecke ist durch die Kriegsereignisse ausgefallen und wird in absehbarer Zeit wohl kaum wieder in Betrieb genommen werden können. Die Bevölkerung erwartet daher eine Hilfe von seiten der Gemeinde Wien.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Gemeinderatsausschuß XII beantragt.

Antrag (Nr. 19) des GR. Lauscher. (Pr. Z. 632.)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stelle ich folgenden Antrag:

Der Amtsführende Stadtrat für die Geschäftsgruppe XII wird beauftragt, die Übernahme aller jener bei der städtischen Leichenbestattung fallweise beschäftigten Personen in ein definitives Anstellungsverhältnis vorzubereiten, die bereits drei Jahre dort tätig sind und eine Mindestarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich erreichen.

Begründung: Es handelt sich bei den erwähnten Personen hauptsächlich um Leichenträger, die zum Teil schon mehr als 10 Jahre tätig sind, ohne ein regelrechtes Anstellungsverhältnis zu haben. Sie werden auch zu verschiedenen Hilfsarbeiten herangezogen, so daß sie fast alle auf eine normale Arbeitszeit kommen. Die Forderung nach Übernahme in ein definitives Anstellungsverhältnis ist daher gerechtfertigt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an die Direktion der Unternehmung Gemeinde Wien — Städtische Leichenbestattung beantragt.

Antrag (Nr. 20) der GRe. Adelpoller, Heigelmayr und Genossen. (Pr. Z. 635.)

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verwaltungsgruppe I wird aufgefordert, bei der Neuaufnahme von Personal für leichtere Arbeiten vor allem Kriegs- und Nazigeschädigte zu bevorzugen.

Antrag (Nr. 21) der GRe. Adelpoller, Heigelmayr und Genossen. (Pr. Z. 636.)

Der Gemeinderat wolle beschließen: Die Verwaltungsgruppe I wird aufgefordert, die seit dem Jahre 1943 erfolgten Zurückstellungen aus politischen Gründen wieder in Ordnung zu bringen und die außerordentlichen Beförderungen aus politischen Gründen wieder rückgängig zu machen.

Antrag (Nr. 22) der GRe. Lifka, Schwaiger, Ing. Rieger und Genossen. (Pr. Z. 634.)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir nachstehenden Antrag und ersuchen um Verlesung vor Schluß der öffentlichen Sitzung:

Der Gemeinderat wolle beschließen, daß bei Neuaufnahmen in den Gemeindedienst besonders zu Umschulungszwecken in erster Linie Personen aus dem Kreise der Privatangestellten aufzunehmen sind.

Begründung: Derzeit sind in Wien mehr als 25.000 Privatangestellte stellenlos und es ist in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, diese Menschen wieder in ihren Beruf zurückführen zu können. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, zumindest einen Teil der Privatangestellten in andere Berufe umzuschulen.

Antrag (Nr. 23) der GRe. Schwaiger, Lifka, Tanzer und Genossen. (Pr. Z. 633.)

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien stellen wir nachstehenden Antrag und ersuchen um dessen Verlesung vor Schluß der öffentlichen Sitzung:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Der Rahmenvertrag der Aushilfsbediensteten der Wiener Verkehrsbetriebe ist sofort an den derzeit für die übrigen Bediensteten geltenden Kollektivvertrag anzugleichen.

Begründung: Der Rahmenvertrag der Aushilfsbediensteten der Wiener Verkehrsbetriebe muß als absolut unbefriedigend bezeichnet werden, da er den gegenwärtigen Verhältnissen nicht Rechnung trägt und dadurch die Aushilfsbediensteten mit ihrem Einkommen weit unter den Rahmen des Existenzminimums fallen.

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß I

Sitzung vom 3. Juni 1946

Vorsitzender: GR. Dr. Freytag.

Anwesende: VBgm. Paul Speiser, die GRe. Doktor Hohl, Lifka, Muhr, Olah, Opravil, Planek, Schwaiger, Wallner; ferner SenR. Dr. Kinzl, und die OMagRe. Dr. Thoenig und Gröger.

Entschuldigt: Die GRe. Dr. Altmann und Weigelt.

Schriftführer: Heller.

GR. Dr. Freytag eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: VBgm. Speiser.

(A. Z. 58 — M.Abt. 2 — a/M 398/45.)

Der Gattin des ehemaligen Verwaltungssekretärs Johann Mayer, Stephanie Mayer, wird gemäß § 87 der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien der Fortbezug ihres Unterhaltsbeitrages in der Höhe der halben Witwenpension für die Zeit vom 1. Jänner 1946 bis 31. Dezember 1948 gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt.

(A. Z. 59 — M.Abt. 2 — a/K 2492/44.)

Der Karoline Kirner wird eine Jahresgabe im Betrage von 50 S monatlich ab 1. Jänner 1946 auf die Dauer von drei Jahren, das ist bis Ende 1948, beziehungsweise bis zu einer allfälligen früher eintretenden anderweitigen Versorgung bewilligt.

(A. Z. 60.)

Frau Auguste Löhlein wird nach dem verstorbenen Beamten Johann Löhlein ab 1. Februar 1946 ein Waisengeld in der Höhe von 59.86 S zuerkannt.

(A. Z. 61.)

Der dem Beamten Rudolf Sagmeister gewährte volle Wohnungsgeldzuschuß wird für die Zeit vom 1. Mai 1946 bis 30. April 1949 weiterbewilligt.

(A. Z. 62 — M.Abt. 2 — d/H 554/45.)

Dem in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamten Franz Hecht wird die Zeit vom 8. September 1915 bis zum Dienstwiederantritt für die Vorrückung in die höheren Bezüge angerechnet.

(A. Z. 63 — M.Abt. 2 — a/M 795/45.)

Antrag: Frau Amalie Merinsky wird nach dem verstorbenen Beamten Johann Kainz ab 1. April 1945 ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe des gesetzlichen Witwengeldes von 106.19 S monatlich zuerkannt.

(A. Z. 65 — M.Abt. 2 — a/Sch 142/46.)

Hermann Schneider wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien als Beamter in definitiver Eigenschaft unterstellt und ihm die Bezüge der Besoldungsgruppe A 10 a verliehen. Seine Dienstzeit gilt für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte ununterbrochen ab 1. Mai 1930.

(A. Z. 66 — M.Abt. 2 — a/F 226/46.)

Dem in den Dienststand der Beamten der Stadt Wien wieder aufgenommenen Obersenatsrat Dr Karl Fenzl wird die Zeit vom 1. April 1938 bis 18. Mai 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages II (Kompetenz des Stadtsenates) auch für die Bemessung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet.

(A. Z. 67 — M.Abt. 2 — d/K 633/45.)

Der in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamtin Marie Kvarda wird die Zeit vom 1. Juni 1939 bis 6. Juli 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge

und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 68 — M.Abt. 2 — d/K 111/45.)

Der in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamtin Anna Kreuzspiegel wird die Zeit vom 1. November 1939 bis 13. Mai 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 69 — M.Abt. 2 — d/L 146/45.)

Der in den Dienststand wieder aufgenommenen Beamtin Mathilde Lagger wird die Zeit vom 1. Juni 1939 bis 13. Juni 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages III (Kompetenz des Stadtsenates) für die Bemessung der Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angerechnet.

(A. Z. 70 — M.Abt. 2 — a/L 408/46.)

Dem in den Dienst der Stadt Wien wieder aufgenommenen Beamten Dr. Willibald Liehr wird die Zeit, während der er infolge seiner Maßregelung vom Dienste fern war, das ist vom 1. April 1938 bis 31. Jänner 1946, für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für die Bemessung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet.

(A. Z. 71 — M.Abt. 2 — a/S 913/45.)

Dem in den Dienst der Stadt Wien wieder aufgenommenen Beamten Dr. Rudolf Swoboda wird die Zeit, während der er infolge seiner Maßregelung vom Dienste fern war, das ist vom 1. April 1939 bis 10. Jänner 1946, für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für die Bemessung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet.

(A. Z. 72 — M.Abt. 2 — a/V 142/46.)

Dem in den Dienst der Stadt Wien wieder aufgenommenen Beamten Dr. Robert Vogler wird die Zeit, während der er infolge seiner Maßregelung vom Dienste fern war, das ist vom 1. Dezember 1938 bis 31. März 1946, für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für die Bemessung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet.

(A. Z. 73 — M.Abt. 2 — a/T 240/46.)

Für den Beamten Otto Tobola gilt mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 gemäß § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes die Dienstzeit für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte ununterbrochen ab 6. Juni 1924.

(A. Z. 75 — M.Abt. 1/2514/46.)

Ab 1. Jänner 1946 gilt als Urlaubsjahr der städtischen Vertragsbediensteten das Kalenderjahr. Für die im Jahre 1945 aufgenommenen Vertragsbediensteten bleibt für das Urlaubsjahr 1945 übergangsweise noch die bisherige Festsetzung des Urlaubsjahres aufrecht. Dagegen werden die Verfügungen des Reichsministers der Finanzen vom 6. August 1939, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 188, und vom 11. Jänner 1941, Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 60, wonach die in diesen Verfügungen festgesetzten Mindesturlaube für neu eingetretene Vertragsangestellte gewährt werden können, ab 1. Jänner 1946 nicht mehr angewendet. Der Mindesturlaub für Vertragsbedienstete, und zwar sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte, wird nach einer Dienstzeit von sechs Monaten ohne Rücksicht auf das Lebensalter mit 14 Kalendertagen festgesetzt. Soweit ein neu eingetretener Vertragsbediensteter auf Grund der erwähnten Verfügungen des Reichsministers für Finanzen bereits einen höheren Urlaub vollstreckt hat, wird von der Anrechnung des Mehrurlaubs auf den künftigen Erholungsurlaub abgesehen.

(A. Z. 76 — M Abt. 1 — 2664/46.)

Der Erholungsurlaub für das Jahr 1946 ist nach den gleichen Grundsätzen festzusetzen wie für das Jahr 1945. Hiebei ist bei neueingetretenen Vertragsbediensteten auf die mit Beschluß des Gemeindeausschusses I vom 3. Juni 1946, A. Z. 75, erfolgte Neuregelung der Mindesturlaube Bedacht zu nehmen.

Sollte sich nach der endgültigen Regelung der Urlaubsvorschriften ein höheres Urlaubsausmaß ergeben, so wird der sich ergebende Mehrurlaub nachträglich gewährt. Ergibt sich nach der Neuregelung ein geringeres Urlaubsausmaß und wurde der Erholungsurlaub nach der vorliegenden Übergangsregelung bereits zur Gänze zurückgelegt, so wird von einer Hereinbringung des Mehrurlaubes abgesehen.

(A. Z. 86 — M.Abt. 2 — d/G 146/45.)

Für die Bemessung der Witwenpension der Frau Johanna Glaser, Witwe nach dem verstorbenen Beamten Dr. Otto Glaser, wird die Zeit vom 1. Dezember 1938 bis zum 29. April 1943 mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 zu dessen Dienstzeit zugerechnet.

(A. Z. 87 — M.Abt. 2 — a/F 679/45.)

Der Angestellte Dipl.-Chem. Dr. Otto Friesinger wird unter der auflösenden Bedingung einer zweijährigen zufriedenstellenden Dienstzeit und der erfolgreichen Ablegung der praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst innerhalb der gleichen Frist, deren Lauf mit dem Beschluß des Gemeinderatsausschusses I beginnt, als technischer Beamter mit Hochschulbildung in provisorischer Eigenschaft der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien unterstellt. Für die Vorrückung in höhere Bezüge sowie für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte wird ihm eine ununterbrochene Dienstzeit vom 21. Juni 1938 an angerechnet.

(A. Z. 88 — M.Abt. 2 — b/Allg. 364/46.)

Den in dem vorgelegten Verzeichnis angeführten Angestellten werden mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1946 die Bezüge nach der im einzelnen angeführten Vergütungsgruppe verliehen.

Tierseuchenausweis

über die in der Berichtszeit vom 16. bis 31. Mai 1946 in Wien herrschenden und erloschen erklärten ansteckenden Tierkrankheiten

Es herrschen:

Räude der Pferde: Im 2. Bezirk 10 Höfe (1 neu); im 3. Bezirk 4 Höfe; im 4. Bezirk 5 Höfe; im 5. Bezirk 6 Höfe; im 6. Bezirk 1 Hof; im 9. Bezirk 1 Hof; im 10. Bezirk 5 Höfe; im 11. Bezirk 8 Höfe (3 neu); im 12. Bezirk 4 Höfe; im 14. Bezirk 11 Höfe (1 neu); im 15. Bezirk 4 Höfe; im 16. Bezirk 3 Höfe (2 neu); im 17. Bezirk 3 Höfe (1 neu); im 18. Bezirk 1 Hof; im 19. Bezirk 1 Hof; im 20. Bezirk 9 Höfe; im 22. Bezirk 25 Höfe (3 neu); im 23. Bezirk 10 Höfe (1 neu); im 24. Bezirk in Guntramsdorf 1 Hof; im 25. Bezirk in Erlaa 1 Hof; in Breitenfurt 1 Hof; im 26. Bezirk 2 Höfe; im 21. Bezirk 13 Höfe.

Zusammen: in 22 Bezirken 129 Höfe.

Rotlauf der Schweine: Im 22. Bezirk 1 Hof.

Hühnerpest: Im 10. Bezirk 1 Hof; im 14. Bezirk 4 Höfe; im 22. Bezirk 1 Hof; im 25. Bezirk in Kalksburg 1 Hof.

Zusammen: in 4 Bezirken 7 Höfe.

Tuberkulose der Rinder: Im 18. Bezirk 1 Hof.

Erloschen sind:

Räude der Pferde: Im 3. Bezirk 1 Hof; im 5. Bezirk 1 Hof; im 14. Bezirk 1 Hof; im 17. Bezirk 2 Höfe; im 18. Bezirk 2 Höfe; im 19. Bezirk 2 Höfe; im 21. Bezirk 1 Hof.

Zusammen: in 7 Bezirken 10 Höfe.

Rotlauf der Schweine: Im 22. Bezirk 1 Hof.

Hühnerpest: Im 10. Bezirk 1 Hof; im 14. Bezirk 4 Höfe; im 22. Bezirk 1 Hof.

Zusammen: in 3 Bezirken 6 Höfe.

Magistrat der Stadt Wien, Veterinäramt

Der Leiter: Dr. Tschermak e. h.

Baubewegung

vom 27. Mai bis 4. Juni 1946

Neubauten:

21. Bezirk: Eßling, Gartenheimstraße 464, Schuppen, Albert Max, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Josef Hopf, 21, Donaufelder Straße 241 (M.Abt. 37 — Bb 21/276/46).

24. Bezirk: Inzersdorf, Schwarze-Haide-Gasse, Parz. 515/96, Wohnhaus, A. Kallischek, 15, Langmaisgasse 5, Bauführer Bmst. Franz Toth, 24, Inzersdorf, Triester Straße 27 a (M.Abt. 37—Bb 24/251/46).

25. Bezirk: Vösendorf, Obere Ortsstraße 53, Wohnhaus, Johann Weiß, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Toth, 24, Inzersdorf, Triester Straße 27 a (M.Abt. 37—Bb 25/154/46).

26. Bezirk: Weidling, Reichergasse, Gst. 398/2, Gartenhaus, Karl Bittersmann, 9, Mariannengasse 7, Bauführer Bmst. Josef Knollmayer, 5, Schönbrunner Straße Nr. 143, (M.Abt. 37—514/46 Klbg.).

„ „ Klosterneuburg, Wiener Straße 34, Wohnhaus, V. Tägl, 5, Margaretengürtel 38, Bauführer Bmst. Max Sixt, 26, Klosterneuburg, Weiglgasse 2 (M.Abt. 37 — 542/46 Klbg.).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Dr.-Karl-Lueger-Platz 2, Wiederinstandsetzung (Wohnung), Architekt Julius P. Hein, im Hause, Bauführer Adam Kroker, Allgemeiner Hoch- und Tiefbau, 3, Weyrgasse 5 (36/9526).

„ „ Dr.-Karl-Lueger-Platz 2, Büro- und Wohnungsinstandsetzung, Architekt Julius P. Hein, im Hause, Bauführer Adam Kroker, Allgemeiner Hoch- und Tiefbau, 3, Weyrgasse 5 (36/9527).

2. Bezirk: Prater-Trabrennplatz, Errichtung eines Zufahrtstores, Wiener Trabrennverein, 1, Nibelungengasse 3, Bauführer Betriebsgemeinschaft Wiener Oschlebau, 1, Börsegasse 12 (36/9335).

„ „ Prater-Trabrennplatz, Anbau an den Richterturm, Wiener Trabrennverein, 1, Nibelungengasse 3, Bauführer Betriebsgemeinschaft Wiener Oschlebau, 1, Börsegasse 12 (36/9336).

„ „ Große Mohrengasse 30, Wiederinstandsetzung, Eigenhaus-Betriebsgesellschaft m. b. H., 1, Seitzergasse 1, Bauführer Mmst. Martin Irsigler, 3, Rechte Bahngasse 22 (36/9576).

„ „ Ausstellungsstraße 45, Wiederinstandsetzung, Hausverwalter Hans Unger, 8, Laudongasse 44, Bauführer Bauunternehmung Franz Karl Birchmann, 13, Fasangartengasse 8 (36/9606).

„ „ Taborstraße 43, Wiederinstandsetzung, Dr. Rziha Oeri, 1, Eßlinggasse 18, Bauführer Stuag Straßen- und Tiefbau-Unternehmung AG., 1, Seilerstätte Nr. 18—20 (36/9689).

„ „ Taborstraße 39, Bauabänderung, Hotel Bayrischer Hof, im Hause, Bauführer Bmst. Hans Ehrhäusl, 3, Erdberger Lände 16 (36/9860).

„ „ Novaragasse 48, Pfeilerentfernung, Sophie Weber, 2, Reichsbrückenstraße 40, Bauführer Mmst. Josef Schwarzböck, 2, Czerninplatz 4 (36/9907).

3. Bezirk: Rabengasse 8, Bauabänderung (Ambulatorium), Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, 1, Wipplingerstraße 28, Bauführer unbekannt (36/9614).

„ „ Rasumofskygasse 13, Wiederinstandsetzung, Hausverwalter Rudolf Koschier, 5, Wimmergasse 9, Bauführer Bmst. Tomsa und Zwak, 3, Paracelsusgasse 8 (36/9637).

„ „ Dietrichgasse 4, Wiederinstandsetzung (Objekt 2 und 4), Persil Ges. m. b. H., im Hause, Bauführer Wayss & Freytag AG. und Meinong G. m. b. H., 9, Währinger Straße 15 (36/9694).

„ „ Radetzkystraße 20, Wiederinstandsetzung, Johann Kasler, im Hause, Bauführer Adam Kroker, Allgemeiner Hoch- und Tiefbau, 3, Weyrgasse 5 (36/9699).

3. Bezirk: Ludwig-Kößler-Platz 1, Errichtung eines Lagerschuppens, Johann Zarka, im Hause, Bauführer unbekannt (36/9719).

„ „ Dampfschiffstraße 6, Wiederinstandsetzung, Dipl.-Ing. Anton Spanagl, 3, Landstraßer Hauptstraße Nr. 58, Bauführer Bmst. Julius Müller, 3, Kegelgasse 45 (36/9806).

„ „ Am Modenapark 1—2, Errichtung einer Tankanlage, Benzin-Benzol-Verband, 1, Wipplingerstraße 36—38, Bauführer unbekannt (35/220).

„ „ Strohgasse 13, Wiederinstandsetzung, Hausverwalter M. Pecha, 1, Rudolfsplatz 3, Bauführer Bmst. Wilhelm Zeeh, 5, Schönbrunner Straße 145 (36/9824).

„ „ Johannesgasse 28, Umbau der Klosettanlagen, Wiener Eislaufverein, im Hause, Bauführer unbekannt (36/9858).

„ „ Steingasse 25, Bauabänderung, Brüder Hollinek, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Alois Katscher, 1, Friedrichstraße 2 (36/9864).

4. Bezirk: Wiedner Hauptstraße 46/7, Wohnungsteilung, Leo von Preleuthner, im Hause, Bauführer Bmst. Tomsa u. Zwak, 3, Paracelsusgasse 8 (36/9645).

„ „ Prinz-Eugen-Straße 54/III/12, Badezimmereinbau, Primus Österreicher, 5, Siebenbrunnengasse 50, Bauführer Bmst. Franz Macho, 8, Maria-Treu-Gasse 5 (36/9765).

„ „ Preßgasse 15/2 a, Bauabänderung, Bauführer August Novotny, Bauunternehmung, 7, Kandlgasse 40 (36/9827).

„ „ Schönburgstraße 26, Notdach, Elise Iritz, im Hause, Bauführer Bmst. Jos. Hampels Nachfolger Dipl.-Ing. Ernst Grübl, 4, Große Neugasse 18 (36/9840).

„ „ Wiedner Hauptstraße 6, Lokalinstandsetzung, Alfred Witta, 1, Herrengasse 6—8, Bauführer unbekannt (36/9910).

5. Bezirk: Franzensgasse 22, Werkstättenadaptierung, Frz. Markowitschka, im Hause, Bauführer Walter Gauf, Abbruch- und Bauunternehmung, 6, Esterházygasse 28 (36/9555).

„ „ Schönbrunner Straße 143, Wiederinstandsetzung, Hausverwalter M. Pecha, 1, Rudolfsplatz 3, Bauführer Bmst. Wilhelm Zeeh, 5, Schönbrunner Straße 145 (36/9565).

„ „ Reinprechtsdorfer Straße 43, Feuermauerinstandsetzung, Hausverwalter Frz. Stidl, 1, Herrengasse, Hochhaus, Bauführer Bmst. Hans Horner, 5, Schönbrunner Straße 85 (36/9748).

„ „ Bräuhausgasse 63, Feuermauerinstandsetzung, Maria Dörsam, 18, Weimarer Straße 19, Bauführer Bmst. Hans Horner, 5, Schönbrunner Straße 85 (36/9749).

6. Bezirk: Joanelligasse 12, Pfeilerauswechslung, Leopold Zehndorfer, im Hause, Bauführer Bmst. Karl Müller, 7, Lindengasse 57 (36/9564).

" " Magdalenenstraße 23, Wiederinstandsetzung, Karl Högl, 4, Operngasse 28, Bauführer Bmst. Mörtinger u. Tades, 6, Getreidemarkt 7 (36/9575).

" " Mittelgasse 27, Wiederinstandsetzung, Eigenhaus-Betriebsgesellschaft m. b. H., 1, Seitzergasse 1, Bauführer Mmst. Martin Irsigler, 3, Rechte Bahngasse 22 (36/9577).

" " Mariahilfer Straße 117/30, Bauabänderung, Rosa Slartl, im Hause, Bauführer Bmst. Ernst Wünsch, 1, Graben 28 (36/9658).

7. Bezirk: Mariahilfer Straße 34/15, Bauabänderung, Hausverwalter Karl Petrak, 8, Albertgasse 32, Bauführer unbekannt (36/9567).

" " Burggasse 124, Bauabänderung, Heinrich Schilling, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Karl Netzl, 16, Fröbelgasse 8 (36/9609).

" " Guttenberggasse 7, Wiederinstandsetzung und Dachgeschoßausbau, Ing. Fritz Beer, 6, Theobaldgasse 20, Bauführer Bmst. Karl Wandner, 4, Paulanergasse 3 (36/9906).

Wiener Verkehrsbetriebe

Straßenbahnlinien im Betrieb

a) Rundlinien

Linie
5 Buschschleife—Nordbahnhof—Norwestbahnhof—Franz-Josefs-Bahnhof—Stadtbahn Josefstädter Straße
6 Mariahilfer Straße bis Gellertplatz, Quellenstraße
8 Glatzgasse—Gürtel—Lobkowitzbrücke, Schönbrunner Straße
10 Bahnhof Ottakring—Hietzinger Brücke, Hadikgasse
11 Stadlauer Brücke—Engerthstraße—Malinowsky-Brücke
16 Wagramer Straße—Stadlau, Ostbahn
17 Kagran—Floridsdorf, Am Spitz
118 Hernalser Gürtel—Stadionbrücke
317 Kagran—Groß-Enzersdorf

b) Radiallinien

25 Schwedenplatz—Kagran, St.-Wendelin-Platz
132 Floridsdorf Am Spitz—Prager Straße, Strebersdorf
31/5 Schlingerhof - Peitl—Wallensteinplatz—Franz-Josefs-Bahnhof—Alser Straße, Skodagasse
231 Franz-Josefs-Kai—Groß-Jedlersdorf
331 Franz-Josefs-Kai—Stammersdorf
38 Schottenring—Grinzing, Himmelstraße
39 Schottenring—Sievering, Karthäuserstraße
41 Schottenring—Pötzleinsdorf, Schafberggasse
41a Bahnhof Währing—Simonygasse—Gersthof, Eckpergasse
43 Schottengasse (über Radius 44)—Neuwaldegg, St.-Anna-Kapelle
46 Dr.-Ignaz-Seipel-Ring—Bahnhof Ottakring, Joachimsthalerplatz
47 Bahnhof Ottakring—Baumgartner Höhe, Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof"
48 Gablenzgasse—Dornbach, Vollbadgasse
49 Dr.-Ignaz-Seipel-Ring—Hütteldorf, Bujattigasse
52 Burgring—Linzer Straße—Hütteldorf, Bujattigasse
58 Burgring—Unter St.-Veit, Verbindungsbahn
158 Unter St.-Veit—Ober St.-Veit, Wolfrathplatz
60 Hietzing—Lainz—Speising—Mauer, Langegasse
360 Mauer—Mödling
62 Kärntner Ring—Eichenstraße, Philadelphiabrücke
62 Schedifkaplatz—Versorgungsheimplatz
65 Kärntner Ring—Triester Straße, Troststraße
165 Troststraße—Inzersdorf
66 Kärntner Ring—Tolbuchinstraße—Troststraße
67 Kärntner Ring—Lehmgasse, Favoritenstraße
167 Lehmgasse—Rothneusiedl
71 Am Heumarkt (über Landstraßer Hauptstraße)—Zentralfriedhof, 3. Tor
72 Zentralfriedhof 3. Tor—Schwechat
73 Simmering—Kaiser-Ebersdorf
74 Weißkirchnerstraße—St. Marx (nur an Sonntagen)

c) Durchgangslinien

B Zelinkaschleife—Ring—Brücke der Roten Armee, Erzherzog-Karl-Platz
D Nußdorf—Ring—Kopalplatz—Marxergasse
T Zelinkaschleife—Ring—St. Marx, Grasbergergasse (nur an Werktagen)

Stadtbahnlinien

WD Friedensbrücke über Donaukanal—Wientallinie—Hütteldorf
DG Hietzing über Wiental—Donaukanallinie Verbindungsbogen—Gürtellinie—Meidlinger Hauptstraße
GD Meidlinger Hauptstraße über Gürtellinie Verbindungsbogen—Donaukanal—Wientallinie—Hietzing

Autobuslinien

20 Nußdorf—Klosterneuburg-Kierling
22 Billrothstraße—Pirkergasse—Krottenbachstraße— Neustift am Wald

8. Bezirk: Josefstädter Straße 51, Schaffung eines Geschäftsraumes, Josef Hartl, im Hause, Bauführer Bauunternehmung Zivil-Ing. Anton Schlepitzka u. Co., 1, Judenplatz 5 (36/9697).

" " Bennogasse 8, Wiederinstandsetzung, Julius von Kalmar, im Hause, Bauführer Bauunternehmung Zivil-Ing. Anton Schlepitzka u. Co., 1, Judenplatz 5 (36/9698).

9. Bezirk: Nußdorfer Straße 48, Errichtung eines Kühlraumes, Franz Stöhr, 9, Nußdorfer Straße 46, Bauführer Bmst. Franz Maly, 5, Ramperstorffergasse 16 (35/231).

" " Hernalser Gürtel 32, Werkstättenzubau, E. Friedl u. Co., 1, Rathausstraße 7, Bauführer Standard-Serien-Baugesellschaft m. b. H., 1, Rathausstraße 7 (36/9878).

" " Pelikangasse 4, Wiederinstandsetzung, M. Morawa, im Hause, Bauführer Bmst. Josef Knollmayer, 5, Schönbrunner Straße 143 (36/9882).

" " Lustkandlgasse 12, Wiederinstandsetzung, Franz Langer, im Hause, Bauführer Bmst. Stephan Schaffer, 5, Margaretenplatz 1 (36/9908).

10. Bezirk: Columbusgasse 9, Scheidemauerentfernung, Michael Zechmeister, 15, Penckgasse 8, Bauführer Bmst. Ferdinand Schindler, 10, Hasengasse 32 (M.Abt. 37—Bb 10/141/46).

11. Bezirk: Hauffgasse 26, Kriegsschadenbehebung, „Simmeringer Filmtheater", Eigentümer Anny Weißenhorn, 1, Wildpretmarkt 1, Bauführer Bmst. Arch. Franz Karl Birchmann, 13, Fasangartengasse 8 (M.Abt. 37—Bb 11/70/46).

" " Simmeringer Hauptstraße 25, Instandsetzungsarbeiten mit kleinen baulichen Abänderungen, Maria Sendler, im Hause, Bauführer Dipl.-Arch. Anton Gerischer, 8, Feldgasse 14 (M.Abt. 37—Bb 11/133/46).

13. Bezirk: Maria-Theresien-Straße 52, Garage, Franz und Radigunde Kneisz, im Hause, Bauführer Bmst. Hans Kugler, 13, Björnsongasse 17 (M.Abt. 37—Bb 13/12/46).

14. Bezirk: Linzer Straße 175, Einbau eines Kuhstandes, Alois Kreuzel, im Hause, Bauführer Bmst. F. Leukert u. Habel, 14, Zehetnergasse 38 (M.Abt. 37—Bb 14/63/46).

" " Linzer Straße 203, Kriegsschadenbehebung, Marie und Josef Drabek, im Hause, Bauführer Rudolf Heinrich (M.Abt. 37—Bb 14/78/46).

16. Bezirk: Gaullachergasse 41, Wiederinstandsetzung, Emma Pardon, 16, Hasnerstraße 59, Bauführer Mmst. Heidens Witwe, 17, Rosensteingasse 92 (M.Abt. 37—Bb 16/93/46).

16. Bezirk: Hellgasse 6, Kriegsschadenbehebung, Marie Richter, 7, Neustiftgasse 17, Bauführer Bmst. Hermann Neugebauer, 18, Währinger Gürtel 5 (M.Abt. 37—Bb 16/95/46).

„ „ Brestelgasse 20, Kriegsschadenbehebung, Josef Snajdrs Erben, im Hause, Bauführer, Bmst. Dipl.-Ing. Karl Hules, 17, Horneckgasse 8 (M.Abt. 37—Bb 16/102/46).

„ „ Brunnengasse 14, Kriegsschadenbehebung, Hans Unger, 8, Laudongasse 44, Bauführer Hans Nebauer, Bauunternehmung, 16, Ottakringer Straße Nr. 186 (M.Abt. 37—Bb 16/103/46).

„ „ Neulerchenfelder Straße 57, Kriegsschadenbehebung, Johann Grattenthaler, 16, Brunnengasse Nr. 57, Bauführer Bmst. Karl Ebhart, 16, Huttengasse 77 (M.Abt. 37—Bb 16/104/46).

17. Bezirk: Steinergasse 14, Steinzeugrohrkanal, Wilhelm Hattwig, 10, Friesenplatz 1, Bauführer Firma Hans Zehethofer, 17, Frauenfelderstraße 14 (M.Abt. 37— 17/S/8/46).

19. Bezirk: Hohenauergasse 21, Bauliche Umgestaltungen, Ing. Emil Klepetar, Baumeister, 19, Kreindlgasse Nr. 17—19, Bauführer wie Bauherr (M.Abt. 37—Bb 19/87/46).

20. Bezirk: Jägerstraße 127, Garagen- und Stallbau, Rudolf Moißl, 20, Rauscherstraße 11, Bauführer Bmst. L. Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (36/9845).

„ „ Brigittenauer Lände 18, Wiederinstandsetzung, Dr. Josef Ezdorf, 1, Bartensteingasse 8, Bauführer Bmst. Friedrich Steinbach, 19, Heiligenstädter Straße 29 (36/9877).

21. Bezirk: Angerer Straße 15, Werkstätten-Wiederaufbau, Friedrich Hums, im Hause, Bauführer Zmst. Josef Donner, 21, Donaufelder Straße 73—75 (M.Abt. 37—Bb 21/279/46).

„ „ Wenhartgasse 16, Bodenraumaufbau, Josefine Wimmer, im Hause, Bauführer Bmst. Leop. Molzer, 21, Gerstlgasse 24 (M.Abt. 37—Bb 21/280/46).

23. Bezirk: Velm Nr. 19, Hühnerstall, Johann und Maria Schorn, im Hause, Bauführer Mmst. Josef Tomas, Götzendorf a. d. L. Nr. 119 (M.Abt. 37—Bb 23/134/46).

„ „ Ober-Laa, Himberger Straße 25, Bauliche Umgestaltungen, Rudolf Eggers Erben, 20, Klosterneuburger Straße 8, Bauführer Bmst. Andreas Hofer, 23, Ober-Laa, Hauptstraße 55, (M.Abt. 37—Bb 23/135/46).

„ „ Gramatneusiedl, K.-Nr. 116, Garage, Josef Stahl, im Hause, Bauführer Mmst. Johann Frank, 23, Gramatneusiedl, K.-Nr. 100 (M.Abt. 37—Bb 23/35/46).

„ „ Ebergassing 40, Instandsetzungsarbeiten und Dachstuhlhebung, Franz und Juliane Steina-Kafka, im Hause, Bauführer Bmst. Josef Zahm, 23, Leopoldsdorf (M.Abt. 37—Bb 23/130/46).

24. Bezirk: Gaaden, Hauptstraße, K.-Nr. 191, Heuschuppen, Anna und Marianne Baroch, im Hause, Bauführer Zmst. Karl Fließenschuh, 24, Gaaden Nr. 13 (M.Abt. 37—Bb 24/240/46).

„ „ Mödling, Viechtlgasse 2, Dachstuhlerneuerung, Brauhaus der Stadt Wien, 1, Weihburggasse 9 Bauführer Bmst. Josef Schleußner, 24, Mödling, Schillerstraße 79 (M.Abt. 37—Bb 24/243/46).

„ „ Dornbach Nr. 17, Wirtschaftsgebäude, Rudolf und Ludmilla Grimm, im Hause, Bauführer Zmst. Kroneis, 24, Sulz-Stangau 73 (M.Abt. 37—Bb 24/244/46).

„ „ Brunn am Gebirge, Sudetendeutschengasse 23, Garage, Antonie Hampel, im Hause, Bauführer Bmst. Hans Breyer, 24, Mödling, Hamerlinggasse Nr. 6—8 (M.Abt. 37—Bb 24/247/46).

„ „ Biedermannsdorf Nr. 15, Kriegsschadenbehebung, Biedermannsdorfer Mühlenbetriebsgesellschaft, im Hause, Bauführer Hoch- und Tiefbaufirma Weiß u. Freitag, 9, Währinger Straße 15 (M.-Abt. 37—Bb 24/250/46).

„ „ Mödling, Templergasse 2, Schuppen, Johann Pöchlinger, im Hause, Bauführer Bmst. Hans Breyer, 24, Mödling, Hamerlinggasse 6—8 (M.Abt. 37—Bb 24/252/46).

„ „ Guntramsdorf, Kriegsschadenbehebung, Guntramsdorfer Druckfabrik AG., im Hause, Bauführer Dipl.-Ing. Adolf Illner, Bauunternehmung, 7, Stuckgasse 9 (M.Abt. 37—Bb 24/254/46).

25. Bezirk: Siebenhirten, Johann-Schwarz-Gasse 15, Kriegsschadenbehebung, Gottfriede Wright, 3, Ungargasse 29, Bauführer Bmst. Friedrich B. Steinbach, 19, Heiligenstädter Straße 29 (M.Abt. 37—Bb 25/147/46).

„ „ Inzersdorf, Draschestraße 22, Öltankanlage, Inzersdorfer Nahrungsmittelwerke, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Pölz, 8, Florianigasse 73 (M.Abt. 37—Bb 25/151/46).

26. Bezirk: Kritzendorf, Beethovengasse 6, Stockwerksaufbau, Sophie Wallner, im Hause, Bauführer Ingenieur H. Altenberger, 26, Kritzendorf (M.Abt. 37 — 548/46 Klbg.).

„ „ Klosterneuburg, Kreutzergasse 6, Bauliche Veränderungen, Julie Bena, im Hause, Bauführer Bmst. Carl Schömer, 26, Klosterneuburg, Agnesstraße 10 (M.Abt. 37—574/46 Klbg.).

Grundabteilungen:

20. Bezirk: Brigittenau: E. Z. 5041, Gst. 3842/60, E. Z. 5549, Gst. 3842/66, E. Z. 5550, Gst. 3842/67, E. Z. 5551, Gst. 3842/68, E. Z. 5552, Gst. 3842/69, E. Z. 5553, Gst. 3842/70, 3842/72, öffentliches Gut, Gemeinde Wien, Gst. 5045, 3842/17, 3842/18, 3842/9, 3842/19 (M.Abt. 64 — 592/46).

21. Bezirk: Aspern: E. Z. 1305, Gst. 915, Josef Oberreither, 21, Forstnergasse 88, durch Rechtsanwalt Doktor Heinz Müller, Wien I, Christinengasse 4 (M.Abt. 64 — 589/46).

„ „ Eßling: E. Z. 271, Gst. 395/261, Ing. Max Pannitschka, 4, Schelleingasse 8, durch Notar Dr. Eduard Reichel, Wien 18, Gymnasiumstraße 21 (M.Abt. 64—587/46).

Fluchtlinien:

3. Bezirk: Radetzkystraße 20, für Joh. Kasler, im Hause (36/9857).

4. Bezirk: Rainergasse 25, für Achac und Söhne (36/9716).

10. Bezirk: Buchengasse 67 a, für Johann Schmidt, 4, Wiedner Hauptstraße 92 (M.Abt. 37—Fl 238/46).

„ „ Reumannplatz 16, für Johann Schmidt, 4, Wiedner Hauptstraße 92 (M.Abt. 37 — Fl 239/46).

13. Bezirk: E. Z. 2804 und 2805, K. G. Ober-St.-Veit, für Rosa Hula, 13, Einwanggasse 4 a (M.Abt. 37—Fl 240/46).

14. Bezirk: Gst. 442/58, E. Z. 427, K. G. Purkersdorf, für Karl Leidolt, 13, Münichreiterstraße 12 a (M.Abt. 37 — Fl 233/46).

16. Bezirk: Gst. 347, E. Z. 1573, K. G. Ottakring, für Dipl.-Ing. Anton Heiducek, 8, Schönborngasse 18 (M.-Abt. 37 — Fl 235/46).

21. Bezirk: Stammersdorf, Hauptstraße 67, für Ambros Spindler, im Hause (M.Abt. 37 — Fl 236/46).

„ „ Stammersdorf, Hauptstraße 80, für Andreas Gössinger, im Hause (M.Abt. 37 — Fl.237/46).

„ „ Gst. 2483/1, K. G. Leopoldstadt (an der Nauschgasse), für Adolf und Alfred Heintz, 21, Wagramer Straße 26 b (M.Abt. 37 — Fl 243/46).

22. Bezirk: Gst. 254/1 und 254/2, E. Z. 121, K. G. Eßling, für Karl Floh, 22, Eßling, Gärtnergasse 134 (M.Abt. 37 — Fl 248/46).

„ „ Gst. 365/58, K. G. Eßling, für Otto Heinzel, 3, Hießgasse 8 (M.Abt. 37 — Fl 251/46).

23. Bezirk: Schwechat, Sendnergasse, für Josef und Maria Fellinger, 23, Schwechat, Mozartgasse 5 (M.Abt. 37 — Fl 250/46).

24. Bezirk: Gst. 120, E. Z. 62, K. G. Brunn am Gebirge, für Alfred und Hermine Schmitt, 24, Brunn a. Geb., Franz-Anderle-Platz 5 (M.Abt. 37 — Fl. 244/46).

„ „ Gst. 117, E. Z. 65, K. G. Brunn am Gebirge, für Wilhelm und Marie Niegl, 24, Brunn am Gebirge, Wiener Straße 39 (M.Abt. 37 — Fl 245/46).

„ „ Gst. 1104/24, E. Z. 2573, K. G. Brunn am Gebirge, für Marie Schmidt, 24, Brunn am Gebirge, Jubiläumsstraße 7 (M.Abt. 37 — Fl 246/46).

„ „ Gst. 111, E. Z. 105, K. G. Brunn am Gebirge, für Ferdinand und Marie Zanoni, 24, Brunn a. Geb., Brunner Bergstraße 4, (M.Abt. 37 — Fl 247/46).

26. Bezirk: Kritzendorf, Beethovengasse 6, für Sophie Wallner, im Hause (M.Abt. 37 — Fl 249/46).

Vereinsangelegenheiten

Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. XI/62 (früher VII/2)

M.Abt. 62/VII/2—6052/45 Wien, am 11. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Böck gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein XXI in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. 4. 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Böck, Wien XXI, Am Spitz 5, Johann Hösch, Wien XXI, Amtsstraße 42, und Josef Karglmayer, Wien XXI, Schwaigergasse 37.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1745/46 Wien, am 13. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Univ.-Prof. Dr. Otto Kauders, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Verein für Psychiatrie und Neurologie, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisatonen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, IV A r 0785/0786, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Univ.-Prof. Dr. Otto Kauders, Wien IX, Lazarettgasse 14, Univ.-Prof. Dr. Alexander Pilcz, Wien VIII, Lange Gasse 67, Univ.-Prof. Dr. Erwin Stransky, Wien VIII, Skodagasse 1, und Primarius Dr. Karl Nowotny, Wien VIII, Lammgasse 1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1922/46 Wien, am 13. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von fünf ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Schrebergartenvereines Biedermannsdorf in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 11. Jänner 1939, IV Aa 8 Eb 1/309 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet: Rudolf Lauermann, Biedermannsdorf, Laxenburger Straße, Karl Schutzmann, Biedermannsdorf, Achauer Straße 1, und Leopold Unterhalser, Biedermannsdorf, Ortsstraße 40.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7923/45 Wien, am 12. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Oskar Wannermayer als im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines bestelltem Ausschußmitglied der Vereinsleitung gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die vom Gauführer des NS-Reichsbundes für Leibesübungen als Beauftragten des Stillhaltekommissars nach Freistellung in Geltung der Statuten des Vereines Alpine Gesellschaft „D'Kampthaler" in Wien in Wien getroffene Maßnahme vom 10. März 1939 und die bei gleichzeitiger Unterstellung unter die Aufsicht des NS-Reichsbundes für Leibesübungen verfügte Neuordnung des genannten Vereines mit der Auflage der Vornahme der Satzungsänderungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Schlußbericht vom 26. Juni 1939, Lfd. Reg. Nr. IV AR—Ih/1—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Zech, Wien XVIII, Haitzingergasse 9/II/9, Rudolf Cech, Wien VIII, Lederergasse 32/III/19, Franz Pfeiffer, Wien XV, Schweglerstraße 42/13, und Oskar Wannermayer, Wien XV, Markgraf Rüdiger-Straße 15/III/24.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1608/46 Wien, am 14. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Rektorik als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestelltem Vereinskassier, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Österr.-ungar. Kanarienzüchter-Verein „Ideal", mit dem Sitz in Wien, in den Reichsverband deutscher Kleintierzüchter, Berlin, unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 29. Juli 1938, Az. IV A a, 8 K II c 28, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Rektorik, Wien XVII, Wurlitzergasse 92, Bartholomäus Tomacek, Wien XIV, Kienmayergasse 56, und Josef Jost, Wien II, Praterstraße 24.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5963/45 Wien, am 20. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Obermaißer namens des Ausschusses von fünf im Zeitpunkt der Auflösung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines zur Erbauung und Erhaltung eines katholischen Vereinsheimes in der Pfarre Mariabrunn, Niederösterreich, mit dem Sitz in Wien XIV, Hadersdorf-Weidlingau, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit dem Antrag vom 17. April 1939, Az. IV Ac 26/27—1465, und von der bestandenen Magistratsabteilung 2 mit Bescheid vom 12. Juni 1939, M.Abt. 2/5988/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Rudolf Pröglhof, Wien XIV, Hadersdorf-Weidlingau, Karl-Seitz-Platz 3, Emil Hofstetter, Wien XIV, Hadersdorf-Weidlingau, Hauptstraße 116, Anton Gruber, Wien XIV, Hadersdorf-Weidlingau, Hauptstraße 55, Maria Nowak, Wien XIV, Hadersdorf-Weidlingau, Karl-Seitz-Platz 4, und Hedwig Wisgott, Wien XIV, Hadersdorf-Weidlingau, Hauptstraße 126.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1556/46 Wien, am 25. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Siegfried Carl Türkel und Hermann Wolf gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Vereinigung der Parlamentsredakteure in den Reichsverband der deutschen Presse, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 17. August 1938, IV Ab 37 D, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Siegfried Carl Türkel, Wien XIX, Krottenbachstraße 52, Hermann Wolf, Wien VII, Karl-Schweighofer-Gasse 6, Alois Piperger, Wien XIV, Antäusgasse 44, und Hans Kerschbaum, Wien XIII, Hetzendorfer Straße 160.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1662/46 Wien, am 28. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Viktor Grübler und vier weiteren ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Mietervereinigung Österreichs, Bezirksorganisation Simmering, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs vom Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, mit Bescheid vom 14. Februar 1934, Zl. 121233—GD 2, aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Viktor Grübler, Wien XI, Hauptstraße 66/1/4, Karl Faifrzyk, Wien XI, Strindberggasse 2, Stiege 7/15, Leopold Hofer, Wien XI, Geiselbergstraße 60, Stiege 2/4, Josef Nauhold, Wien XI, Ehamgasse 4, Stiege 12/6, und Josef Racek, Wien XI, Geiselbergstraße 42, Stiege 4/20.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/VII/2—5660/45 Wien, am 30. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Emil Nowotny als im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines bestelltem Vereinsvorstandstellvertreter gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die nach Freistellung mit gleichzeitigen Satzungsänderungen verfügte Neuordnung des Vereines Alpiner Volkstrachten-Erhaltungsverein „Die Neureuther“ (gegründet 1909), Stammverein Gmund am Tegernsee in Oberbayern (gegründet 1889), mit dem Sitz in Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organsationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 18. September 1939, Az. IV Ab Sie/Sch., Akt. 16, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet: Lambert Lemböck, Wien XII, Wienerbergstraße 20, Wilhelm Zwerschina, Wien XII, Tivoligasse 9, und Emil Nowotny, Wien V, Kompertgasse 7/21.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5942/45 Wien, am 30. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Kumpf-Mikuli im Zeitpunkt der Auflösung des Vereines bestellten Vereinspräsidenten, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Internationaler Verein der Sammler vorphilatelistischer Briefe und Postdokumente, abgekürzt SAVO, mit dem Sitz in Wien, die auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, vom 29. März 1939, Az. IV Ad An/Gü, 33 h/1/15, von der ehemaligen Magistratsabteilung 2, mit Bescheid vom 29. April 1939, M.Abt. 2/4498/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Josef Wurst, Wien I, Seilerstätte 28, Dr. Ferdinand Wallner, Wien I, Schwertgasse 4, und Anton Kumpf-Mikuli, Wien VIII, Tigergasse 14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/727/46 Wien, am 5. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Kommerzialrat Josef Barth gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung der Vereinigung Wiener Hotelbesitzer, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 4. April 1939, IV A a 6 H 9 b 21, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Garai, Wien IX, Althanstraße 5, Franz Benedikter, Wien IV, Wiedner Hauptstraße 7, und Kommerzialrat Josef Barth, Wien VIII, Lerchenfelder Straße 120.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1889/46 Wien, am 5. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Zoltan Gücklhorn, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Rudervereins »Ellida« durch Unterstellung unter die Aufsicht des NS-Reichsbundes für Leibesübungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1946, Nr. Ih/1—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Zoltan Gücklhorn, Wien XIII, Hummelgasse 66/15, Fritz Dallmann, Wien IV, Goldeggasse 20, Franz Silvester, Wien IV, Goldeggase 20, und Josef Stockhammer, Wien II, Halmgasse 1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7898/45 Wien, am 15. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Jäckel gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Deutscher Volksgesangverein in den Deutschen Sängerbund e. V. in Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. 2. 1939, IV/Ab—37/C/3, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt. Dem Verein wird hiebei zur Auflage gemacht, daß er sofort nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit mit Beschluß der Generalversammlung 1. seinen Namen in Österreichischen Volksgesangsverein umändert und 2. seinen Satzungen eine den staatsrechtlichen Grundsätzen der Republik Österreich entsprechende Fassung gibt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Friederike Jakubitzka, Wien VI, Strohmayergasse 7, Hedwig Smolka, Wien XV, Pelzgasse 12, und Frank Jäckel, Wien XVIII, /Sternwartestraße 25.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7049/45 Wien, am 17. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Amry und zwei anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Gebirgsverein „D'Schwarzenseer" in den Deutschen Alpenverein unter Änderung des Namens in Zweig Bergsteigervereinigung Gruppe Schwarzenseer des Deutschen Alpenvereines, die vom Gauführer des Gaues XVII des NS-Reichsbundes für Leibesübungen laut Bescheid vom 2. Mai 1939 verfügt wurde und die Neuordnung des Vereines, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, Zl. IV—AR—Ih—1—563, angeordnet wurde, werden außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Seidl, Wien XVI, Römergasse 65, Johann Amry, Wien XVIII, Klostergasse 9, und Alois Jung, Wien XVI, Redtenbachergasse 35.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/4625/45 Wien, am 24. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Lammel gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung bei selbständigem Weiterbestande des Vereines Deutsch-schwedischer Verein Svea in Wien mit dem Sitz in Wien bei gleichzeitiger Erteilung einer Auflage zu den Satzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. September 1938, Az. IV Ad 35 a Ho/Ja, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt. Hiezu wird bedungen, daß der Name und die Satzungen des genannten Vereines den politischen Grundsätzen der Republik Österreich entsprechend angepaßt werden.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet: Karl Lammel, Wien-Mauer XXV, Anton-Krieger-Gasse 20 a, Dr. Erich Urbantschitsch, Wien XVIII, Gymnasiumstraße 59, Dr. Heinrich Rauch, Wien VIII, Tigergasse 14, und Max Schulze, Wien XVIII, Martinstraße 90.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/—1516/46 Wien, am 26. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Viktor Graf gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Verein von Kinder- und Jugendfreunden, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 30. 12. 1938, IV Ac—22 F—Sg 17, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Nationalratspräsident Leopold Kunschak, Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 54, Maria Nemec, Wien VIII, Tigergasse 36/I/3, und Viktor Graf, Wien XVII, Rötzergasse 20.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7893/45 Wien, am 27. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Johann Zillig und vier anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergarten- und Kleintierzuchtverein Gumpoldskirchen in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 11. Jänner 1939, IV Aa/—/8Eb — I — 306, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Adalbert Pelz, Wien XXIV, Gumpoldskirchen, Am Kanal 14, Peter Weber, Wien XXIV, Gumpoldskirchen, Ruffenbrunnergasse 7, und Karl Sonnleitner, Wien XXIV, Gumpoldskirchen, Thallernstraße 8.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1256/46 Wien, am 30. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von der Sparkasse der Stadt Retz, der Sparkasse Hollabrunn, der Sparkasse der Stadt Tulln, der Sparkasse in der Stadt St. Pölten und der Sparkasse der Stadt Horn, vertreten durch ihre Organe, als Ausschuß von im Zeitpunkt der Löschung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung (Löschung) des Vereines Landesverband der Sparkassen Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bekanntmachung vom 30. März 1939, verlautbart in der „Wiener Zeitung" vom 5. April 1939, Nr. 87, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Kienast, Retz, Znaimer Straße 29, Rudolf Dechant, Wien VII, Neustiftgasse 55, Günther Benedikt, Vorsitzender der Verwaltungskommission der Sparkasse in der Stadt St. Pölten.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7090/45 Wien, am 4. Mai 1946

Bescheid

Auf Grund des von Kommerzialrat Karl Bittner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Österreichischer Betonverein in den NS-Bund Deutscher Techniker München, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. Juli 1938, 10—A 24, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dipl.-Ing. Ottokar Rakosnik, Wien V, Margaretenstraße 106, Dipl.-Ing. Walter Demel, Wien XIII, Mühlbachergasse 11, und Josef Slunsky, Wien XIII, Linzackergasse 5.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/5659/45 Wien, am 7. Mai 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Lehner als im Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit des Vereines bestelltem Vereinsausschußmitglied gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Volkshaus Hietzing, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs von der Bundespolizeidirection in Wien mit Bescheid vom 20. Februar 1934, V. B. 1030/34, eingestellt und der vom ehemaligen Sicherheitskommissar des Bundes für Wien mit Bescheid vom 9. März 1934, M.Abt. 49/1495/34, aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Lehner, Wien XIV, Phillipsgasse 8, Erwin Bock, Wien XIV, Siedlung Flötzersteig, Karl Hofbauer, Wien XIV, Hackinger Straße 45, Leopold Fronauer, Wien XIV, Hackinger Straße 55, und Josef Feldhofer, Wien XIV, Gurkgasse 19.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/5529/45 Wien, am 13. Mai 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ing. Willibald Mayr gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Akademikerhilfe in den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund München, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 20. September 1938, IV Ad 3 c, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist. Bedungen wird hiebei, daß die Satzungen eine den staatsrechtlichen Grundsätzen der Republik Österreich entsprechende Fassung erhalten.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dipl.-Ing. Willibald Mayr, Wien XVIII, Michaelerstraße 11, Dr. Karl Kummer, Wien XVI, Grundsteingasse 52, Dr. Oskar Donner, Wien XVI, Ottakringer Straße 143, und Ob.-Insp. Dipl.-Kfm. Siegfried Kail, Wien XVIII, Michaelerstraße 11.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/1213/45 Wien, am 14. Mai 1946

Bescheid

Auf Grund des von Gustav Sknouril gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Photoklub Wien in den Reichsbund deutscher Amateurphotographen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 5. Mai 1943, V — 99 — 1129, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Gustav Sknouril, Wien V, Margaretengürtel 100/XI/13, Josef Stöhr, Wien XIX, Heiligenstädter Hof, Stiege 58, Ferdinand Hamer, Wien XIX, Philippovichgasse 2, und Therese Blaschek, Wien XI, Ehamgasse 20.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/1701/46 Wien, am 31. Mai 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Otto Drinkwelder als letzten Vereinspräsidenten gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. N. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Kulturvereines Tragöß in die Gauleitung der NSDAP Steiermark, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 20. Jänner 1939, Hr—Pa—51/16 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Otto Drinkwelder, Dr. Josef Dillersberger und Franz Ledochowski, sämtlich wohnhaft in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Redakteur: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.